

Bundesamt für Justiz  
 Bundesrain 20  
 3003 Bern

Per e-mail an:  
 eazw@bj.admin.ch

Zürich, 26. September 2018

## **Vorentwurf über die Änderung des ZGB / Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

### **1. Allgemeines**

Mit dem Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) soll der amtliche Geschlechts- und Namensseintrag im Personenstandsregister einfacher geändert werden können. Die Revision soll primär die Situation von Transmenschen vereinfachen, aber auch Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung helfen. So sollen gemäss erläuterndem Bericht Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung künftig mit einer simplen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihr Geschlecht und ihre(n) Vornamen unbürokratisch und ohne vorherige medizinische Eingriffe, psychiatrische Gutachten oder Gerichtsentscheide ändern können. Die sodann erfolgte Personenstandsänderung soll zudem keinerlei Auswirkungen auf bestehende Ehe-, Partnerschafts- oder Kindesverhältnisse haben.

In unserer Gesellschaft gehören transidente und intergeschlechtliche Menschen als gesellschaftliche Minderheiten aufgrund ihres – aus der Perspektive der Mehrheit – „Andersseins“ zu einer besonders vulnerablen und damit besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe. Die einfacher zu gestaltende Personenstandsänderung ist für Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung von enorm hoher Relevanz und zwar nicht nur im psychologisch-identitätsstiftenden Sinne, sondern insbesondere auch was ihren Alltag angeht, beispielsweise bei der Bestellung von Dokumenten, beim Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt. Gegenwärtig unterliegt die Anpassung bzw. die Änderung des Geschlechtseintrags aber einem für die Betroffenen belastenden, langwierigen und kostenpflichtigen administrativen oder gerichtlichen Berichtigungsverfahren.

Mit der angestossenen Revision folgt die Schweiz dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der bereits 2003 in einem Urteil bzgl. Transidentität festgehalten hat, dass einerseits die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht darstellt und andererseits die Geschlechtszuordnung zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen gehört, der prinzipiell

staatlichem Zugriff entzogen werden sollte.<sup>1</sup> Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sodann auch als – allerdings nur teilweise – Umsetzung der Resolution 2048 der parlamentarischen Versammlung des Europarates<sup>2</sup> zu qualifizieren, welche die umfassende Bekämpfung von Diskriminierungen gegenüber Transmenschen in Europa fordert.

Bezüglich Transidentität findet zudem derzeit ein bedeutender Ent-Pathologisierungsprozess statt, der die Aufhebung der Klassifizierung des Transseins als psychische Störung mit sich bringen wird. So hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 18. Juni 2018 die nächste Version ihrer weltweit wichtigsten Klassifikation von Krankheiten (ICD) veröffentlicht. Gemäss der neuen Fassung ICD-11, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, werden Transmenschen nicht mehr als „psychisch und verhaltensgestört“ qualifiziert, sondern in dem neu geschaffenen Kapitel « Zustände im Zusammenhang mit der sexuellen Gesundheit» («Conditions related to sexual health») aufgeführt. Die internationale Ent-Pathologisierung stellt einen wichtigen Meilenstein im Kampf gegen Stigmatisierung, Ungleichbehandlung und gesellschaftliche Marginalisierung von Transmenschen dar. Zudem wird die Diagnose «Transsexualismus» durch die Bezeichnung «Geschlechtsinkongruenz» («Gender Incongruence») ersetzt, womit die Referenz auf ein Zweigeschlechtermodell aufgehoben und das Geschlechterspektrum geöffnet wird.

Damit einhergehend **begrüssst und befürwortet die SKG die Stossrichtung** der vorgesehenen Revision in ihrem Grundsatz. Aus Sicht der SKG besteht aber im nun angestossenen politischen Prozess noch Nachbesserungsbedarf. Nachfolgend werden die wichtigsten Bemerkungen und Anliegen präsentiert.

## 2. Selbstbestimmungsprinzip als bedingungslose, oberste Maxime

Der Vorentwurf sieht gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats die Einführung eines einfachen, raschen und auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor (Art. 30b Abs. 1 VE-ZGB). Konkret bedarf es grundsätzlich einer *einfachen, persönlichen Erklärung* gegenüber dem Zivilstandsamt, wobei die Aufrichtigkeit dieser Erklärung *vermutet* wird. Ein solches Vorgehen ohne zusätzliche Anforderungen würde den menschenrechtlichen Standards entsprechen, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat. Gegen allfällige Missbräuche bieten die einschlägigen allgemeinen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen auch hierzulande bereits jetzt wirksame Instrumente, wovon auch der erläuternde Bericht ausgeht. Auch der Blick auf andere Länder, in denen Anpassungen des amtlichen Geschlechts bereits unbürokratisch und basierend auf Selbstbestimmung möglich sind, zeigt, dass der Missbrauch in dieser Hinsicht inexistent ist (z.B. Argentinien, Belgien, Dänemark, Irland, Malta, Norwegen). Selbstbestimmung bedeutet die Anerkennung, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität selbst am besten kennt und dass allein darauf basierend die Anpassung des amtlichen Geschlechts vorgenommen werden sollte. Es ist insofern auch zu betonen, dass die Geschlechtsidentität von einer Person *nur erklärt, nicht aber nachgewiesen werden kann*.<sup>3</sup>

Im Widerspruch dazu sieht der Vorentwurf dennoch vor, dass die Zivilstandsbeamt\_innen eigenmächtig zusätzliche Abklärungen vornehmen können (beispielsweise durch das Verlangen eines ärztlichen Zeugnisses) und im „Zweifelsfall“ die Entgegennahme der persönlichen Erklärung sogar verweigern müssen. Durch die Einräumung dieses weiten Ermessensspielraums wird der Grundsatz der Selbstbestimmung dieser Vorlage deutlich geschwächt. Es wird zudem der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn die Einleitung des Verfahrens wird von der persönlichen Einschätzung der zuständigen Zivilstandsbeamt\_innen abhängig gemacht. Eine solche Kontrollfunktion, verbunden mit der Kompetenz zum Einfordern von Nachweisen, Einbezug von Dritten etc., stellt eben gerade den Ausdruck eines auf Fremdbestimmung beruhenden Verfahrens dar und kann sich auf ohnehin schon gesellschaftlich marginalisierte Antragstellende zusätzlich stigmatisierend und verletzend auswirken. Sie könnte zudem die gegenwärtige uneinheitliche Anwendungspraxis in den Kantonen zusätzlich verschärfen. Diese wurde durch die Konferenz der kantonalen

<sup>1</sup> Urteil *Van Kück gegen Deutschland* vom 12. Juni 2003, Beschwerde-Nr 35968/97.

<sup>2</sup> Resolution 2048 vom 22. April 2015.

<sup>3</sup> Vgl. Garcia Nunez David et al, 2014: Von der Transsexualität zur Gender-Dysphorie: Beratungs- und Behandlungsempfehlungen bei Transpersonen, Schweizerisches Medizin-Forum, Nr. 19, S. 382ff.

Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bereits beanstandet (vgl. erläuternder Bericht, Kap. 1.7, S. 29-30). (vgl. erläuternder Bericht, Kap. 1.7, S. 29-30).

Da allfällige Missbrauchsfälle mit den bestehenden Mitteln des Zivil- und Strafrechts bereits jetzt problemlos geahndet werden könnten, ist vielmehr darauf zu achten, dass beispielsweise im schriftlichen Verfahren auf entsprechenden Antragsformularen deutlich und unmissverständlich auf die Strafbarkeit missbräuchlichen Handelns hingewiesen wird, während im mündlichen Verfahren der entsprechende Hinweis durch das zuständige Zivilstandsamt erfolgen kann. Es ist jedenfalls weder erforderlich noch verhältnismässig, den Zivilstandsämtern *eine generelle Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität von Antragstellenden zuzuweisen*, um rein hypothetischen Missbrauchsfällen entgegenzutreten.

Die SKG beantragt deshalb von der Erteilung der entsprechenden Befugnisse an die Zivilstandsämter abzusehen und setzt sich für die Schaffung eines *tatsächlich und vollständig auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens* ein. Dieses soll unbedingt durch die Einführung obligatorischer Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zur Thematik der Transidentität und Intergeschlechtlichkeit begleitet werden, damit sie ihre Aufgabe korrekt ausüben können.

### **3. Persönliche Erklärung von urteilsfähigen Minderjährigen**

Gemäss Art. 30b Abs. 4 VE-ZGB ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn die erklärende Person minderjährig ist (Ziff. 1), wenn sie unter umfassender Beistandschaft steht (Ziff. 2) oder wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat (Ziff. 3). Die Bestimmung ist dem geltenden Artikel 260 ZGB (Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei Kindesanerkennung) nachgebildet und soll gemäss erläuterndem Bericht „verletzliche Personen vor unbedachten Erklärungen schützen“.

Während die geplante Regelung im Hinblick auf das Erwachsenenschutzrecht und den Schutz von urteilsunfähigen Kindern grundsätzlich einleuchtet, stellt das geplante Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für *urteilsfähige Minderjährige* einen deutlichen und nicht nachvollziehbaren Rückschritt dar. Gegenwärtig stellen urteilsfähige Minderjährige nämlich den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst (relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c Abs. 1 ZGB). Dabei wird die Urteilsfähigkeit jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt. Obwohl das massgebende Urteilsfähigkeitsalter gesetzlich explizit nicht verankert ist, gilt ein Kind als urteilsfähig, wenn es im Sinne des Gesetzes zu vernunftgemäsem Handeln fähig ist und die Folgen seines Tuns erkennen kann.<sup>4</sup> Damit einhergehend und analog Art. 270b ZGB kann die Urteilsfähigkeit in der Praxis ab einem Alter von 12 Jahren, ggf. auch früher vermutet werden. Die Rechtsprechung hat sich mit der Frage des Zusammenhangs zwischen Urteilsfähigkeit und selbstgelebter und -bestimmter Geschlechtsidentität auch schon befasst. Das Regionalgericht Berner Oberland erachtete etwa ein 14-jähriges Kind hinsichtlich seiner Geschlechtsanpassung als urteilsfähig, denn es sei gut informiert gewesen und habe ein explizites und permanentes Bedürfnis gehabt, Vornamen und offiziellen Geschlechtseintrag an sein tatsächlich gelebtes Geschlecht anzugleichen.<sup>5</sup>

Die gegenwärtige Praxis, wonach urteilsfähige Minderjährige eigenhändig den Antrag um Änderung ihres amtlichen Geschlechts und Namens beantragen dürfen, gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel (best practice), nicht zuletzt weil diese zu einer besonders verletzlichen und durch die Kinderrechte besonders geschützten Gruppe gehören.<sup>6</sup> Diese Praxis hat sich insgesamt bewährt und brachte nach unseren Kenntnissen bislang keinerlei Probleme mit sich. Die vorgesehene Verschärfung, verbunden mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung von urteilsfähigen Minderjährigen ist daher un-

---

<sup>4</sup> Vgl. BGE 134 II 235.

<sup>5</sup> Entscheidung des Regionalgerichts Berner Oberland vom 23. August 2017, CIV 172249, publiziert in FamPra.ch 2018/1, S. 204 ff., mit Besprechung von Studer/Recher.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 11 BV (Schutz der Kinder und Jugendliche) sowie Art. 3 (allgemeines Kindeswohl), Art. 8 (Achtung der Identität), Art. 16 (Schutz des Privatlebens) und Art. 24 (Recht auf Gesundheit) der UN-Kinderrechtskonvention.

verständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kann die geplante Regelung nicht in Analogie zur Regelung bzgl. Kindesanerkennung in Art. 260 ZGB begründet werden, zumal sich die Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags allein auf die antragstellende Person auswirkt (höchstpersönliches Recht), während bei der Anerkennung eines Kindes der Vater die weitreichende Verantwortung für eine andere Person (sein Kind) übernimmt. Die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität gehört zudem zu einem zentralen und besonders sensiblen Bereich der persönlichen Freiheit einer Person – auch deshalb ist die Analogie zu Art. 260 ZGB unzutreffend.

Nach der abgegebenen Erklärung durch eine minderjährige Person kann die Beurteilung der Urteilsfähigkeit durch die Zivilstandsbehörde erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass diese Prüfung durch eine gerichtliche Behörde vorgenommen wird. Da, wie vorstehend erwähnt, an die Urteilsfähigkeit keine hohen Anforderungen zu stellen sind, müssten die Zivilstandsbeamt\_innen dabei grundsätzlich von der Prämisse ausgehen, dass das Kind urteilsfähig ist, es sei denn, dass aufgrund des sehr tiefen Alters vom Gegenteil ausgegangen werden kann. In der Praxis scheint es im Übrigen kaum vorstellbar, dass ein urteilsunfähiges Kind einen offiziellen Antrag stellen kann.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die für obligatorisch zu erklärenden Schulungen der Zivilstandsämter zum Thema Transidentität und Intergeschlechtlichkeit unabdingbar sind.

#### **4. Verfahrenstechnische Verbesserungen**

Im Hinblick auf die Prämisse eines raschen, transparenten, gerechten und allen zugänglichen Verfahrens bzgl. Anpassung des amtlichen Geschlechts ist unbedingt zu beachten, dass die Zugänglichkeit zum Verfahren sowohl durch Schriftlichkeit als auch durch Mündlichkeit gewährleistet wird. Wie der erläuternde Bericht auch festhält, ist es für viele antragstellende Personen schwierig und belastend, „persönlich“ vor einer staatlichen Behörde ihren Antrag auf die Anpassung des amtlichen Geschlechts zu stellen (S. 12). Andererseits wird bereits heute in entsprechenden Gerichtsverfahren oft auf die persönliche Anhörung verzichtet, da im summarischen Verfahren die Schriftlichkeit den Regelfall darstellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellenden gemäss vorliegendem Vorentwurf *in jedem Fall und unbedingt* vor einem Zivilstandsamt erscheinen müssten. Zu betonen ist auch, dass die Schriftlichkeit für manche Menschen aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen sein kann, weshalb es in der Praxis und vor dem Hintergrund eines allen zugänglichen Verfahrens möglich sein sollte, den Antrag *wahlweise schriftlich oder mündlich* zu stellen sowie das Verfahren entsprechend abzuwickeln.

Der erläuternde Bericht geht zwar davon aus, dass betroffene Personen rasch zu ihren neuen Dokumenten kommen werden. In der Praxis könnte sich dies ohne klare zeitliche Begrenzung des entsprechenden Verfahrens als schwierig erweisen. Wir legen deshalb nahe, die maximale Erledigungsdauer auf Verordnungsstufe zu beschränken. Als Leitplanke kann beispielsweise die Regelung im portugiesischen Recht dienen, nach der die Anträge zur Anpassung des amtlichen Geschlechts innert acht Tagen zu bearbeiten sind.

Hinsichtlich des abzuwickelnden Verfahrens ist u.E. insbesondere darauf zu achten, dass dieses kostengünstig bleibt (vgl. Anhang 1, Abschnitt IV. ZStGV, Bereinigung von beurkundeten Daten) oder dass evtl. auf die Erhebung der Kosten in Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 ZStGV (Befreiung von Gebühren für Trauung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft) gänzlich verzichtet wird. Dies liesse sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass erwiesenermassen überdurchschnittlich viele Transmenschen in besonders prekären finanziellen Verhältnissen leben und infolge Marginalisierung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sehr häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Zudem dürften ihnen insbesondere die Kosten für zusätzliche Auflagen und Abklärungen der Zivilstandsämter nicht in Rechnung gestellt werden, sollte wider Erwarten an der expliziten Kontrollfunktion festgehalten werden (vgl. vorstehend Ziff. 2).

#### **5. Anerkennung der Geschlechtervielfalt im positiven Recht**

Die vorstehend erwähnte Resolution 2048 der parlamentarischen Versammlung des Europarates hält die Regierungen der Mitgliedsstaaten an, die Möglichkeit zur Eintragung eines dritten oder eines neutralen

Geschlechts so bald als möglich gesetzlich zu verankern. Auch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) regte schon 2015 in seiner Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ an zu prüfen, ob die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bei der Geburtsbeurkundung für eine gewisse Zeit aufgeschoben und ausserdem die Möglichkeit des Eintrags eines dritten Geschlechts eingeführt werden könne.<sup>7</sup>

Rechtsvergleichend kann ausserdem festgehalten werden, dass mehrere Staaten das binäre System der möglichen amtlichen Geschlechter bereits verlassen haben<sup>8</sup> oder infolge verfassungsgerichtlicher Urteile daran sind, eine angemessene gesetzliche Regelung zu finden. So beauftragte das deutsche Bundesverfassungsgericht neulich den Gesetzgeber, bis 31. Dezember 2018 vom binären System der Geschlechterordnung abzusehen.<sup>9</sup> In Gutheissung der Klage einer intergeschlechtlichen Person, die weder männlich noch weiblich ist und ihren Geschlechtseintrag im Register als entweder „inter“, „anders“ oder „X“ berichtigen lassen wollte, ordnete auch der österreichische Verfassungsgerichtshof neulich an, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ab sofort der selbstbestimmten Geschlechtsidentität zu entsprechen habe.<sup>10</sup> Unter anderem hielt das Gericht fest, dass Geburtsregister nicht starr binär auf männlich oder weiblich abstellen dürfen – vielmehr müssen sie allen Menschen ermöglichen, die selbstbestimmte Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck zu bringen und gewährleisten, dass eine solche selbstbestimmte Zuordnung insbesondere auch Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, deren Geschlechtsmerkmale nicht den medizinischen Normen von «weiblich» oder «männlich» entsprechen, effektiv möglich ist. Dabei erklärte es die Bezeichnungen „divers“, „inter“, „offen“ und diesen vergleichbare Bezeichnungen für ausdrücklich zulässig. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage im erläuternden Bericht auf S. 38, dass eine über das binäre System hinausgehende „Vielfalt von Geschlechtereinträgen den westlichen Auffassungen gänzlich fremd“ sei, nicht nachvollziehbar.

Die vorliegende Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hält trotz vorstehend erwähnten Entwicklungen an der Eintragung des Geschlechts gemäss dem binären Geschlechtermodell fest bzw. an der Verpflichtung, sich ausschliesslich entweder als weiblich oder männlich zu identifizieren und entsprechend amtlich auszuweisen. Für Personen mit einer Geschlechtsvariante oder Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität bietet sie demzufolge keine angemessene Auswahl. Es handelt sich nämlich um Menschen, die sich tatsächlich weder als weiblich noch männlich bzw. gänzlich oder teilweise sowohl als weiblich als auch männlich fühlen. Gemäss neusten Studien aus dem Ausland machen Transmenschen etwa 2–3% der Bevölkerung aus. Die sog. Vermächtnisstudie aus Deutschland (2016) zeigt beispielsweise, dass sich von allen Transmenschen ca. 60% als *nicht-binär* identifizieren. Auf die Schweizer Verhältnisse übertragen, bedeutet dies, dass hierzulande mehr als 100'000 nicht-binäre Personen leben. Indem die vorliegende Revision keinerlei Raum für die tatsächlich vorhandene Geschlechtervielfalt lässt, blendet sie die Existenz dieser Menschen praktisch aus und unterlässt es – trotz dringendem Handlungsbedarf – bedauerlicherweise, die gesellschaftliche Realität im Recht abzubilden.

Zugegebenermassen wird im erläuternden Bericht auf die am 17. September 2018 vom Nationalrat angenommenen Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) verwiesen. Diese haben zum Ziel, den Bundesrat zu beauftragen, in einem Bericht die für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie notwendigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Anpassungen des elektronischen Personenstandsregisters zu prüfen. Die SKG ist indessen der Ansicht, dass der Bundesrat dennoch nicht daran gehindert werden sollte, die notwendigen Arbeiten umgehend aufzunehmen und so die rechtliche Anerkennung nicht-binärer Personen in unserer Gesellschaft voranzutreiben.

Die SKG ist sich andererseits auch bewusst, dass das Verlassen des binären Systems der amtlichen Geschlechter einer eingehenden Analyse und Regelung von Rechtsfolgen und Auswirkungen in Bezug auf mehrere Rechtsgebiete (z.B. Sozialversicherungsrecht, Wehrpflicht) bedarf. Sie plädiert dafür, dass dabei

<sup>7</sup> Vgl. insbesondere die spezifische Teilstudie 3: LGBT – juristische Analyse, S. 25 ff. und 54 f.

<sup>8</sup> Malta, Australien, Indien, Pakistan, Kanada, Neuseeland, etc.

<sup>9</sup> Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

<sup>10</sup> Urteil G77/2018 vom 15. Juni 2018.

unbedingt darauf zu achten ist, dass die hart erkämpften Frauenrechte dadurch unberührt bleiben. Sie verlangt insbesondere, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ungebremst vorangetrieben wird.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle nochmals an die wichtigsten Empfehlungen der SKG zu erinnern:

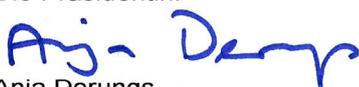
1. Obligatorische Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zum Thema Transidentität und Intergeschlechtlichkeit einführen;
2. Auf die Einräumung eines weitgehenden Ermessensspielraums für Zivilstandsämter verzichten und stattdessen ein vollumfänglich auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren vorsehen;
3. Vom Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei urteilsfähigen Minderjährigen absehen;
4. Sicherstellen, dass der Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und des oder der Vornamen wahlweise schriftlich oder mündlich gestellt werden kann;
5. Die maximale Erledigungsdauer des durch die Zivilstandsämter abzuwickelnden Verfahrens beschränken;
6. Sicherstellen, dass die Kosten des Verfahrens für die Antragstellenden moderat bleiben;
7. Die notwendigen Arbeiten zwecks Vorantreibung der rechtlichen Anerkennung nicht-binärer Personen ohne weitere Verzögerung aufnehmen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

  
Anja Derungs